

zur Entscheidungssammlung des
Senats

20

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 22/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron Z [REDACTED],

K [REDACTED], M [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Freiheits-schaden in Rumänien für die Zeit von Januar 1941 (Flucht aus Ungarn) bis August 1944.

Der Berufungsrichter hat weder seinen eigenen Vortrag noch die Angaben der Zeugen in vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen über die Flucht und ihre Gründe sowie das Schicksal danach in Rumänien geglaubt und die beantragte Entschädigung mangels eines den Anspruch begründenden Sachverhalts verweigert. Das tatigt seine Entscheidung, die auf tatsächlichen Gebiet liegt und keine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft.

20

- 3 -

Die Beschwerde greift in unzulässiger Weise die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung an. Auf die geltendgemachte Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es nicht an.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)